



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 18
35115 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
Fax: +49 (0) 721 / 530 - 4949
E-Mail: motorrad@e.michelin.com
http://motorrad.michelin.de



Demoversion mit Originalinhalt

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENGRÖßEN UND REIFENTYPEN

Nr. 3110

Beim nachstehend beschriebenen Fahrzeug wurden bei der Fertigung der Fahrzeugeneigung die Nenn- und Nennweiten in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung	
9466		HONDA	CB 500 T	CB 500 T	
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten	
Vorne	Hinten	3.25 S 19		3.75 S 18	
Serie	Serie	3.50 S 19		4.00 S 18	
Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	3.25 - 19	M/C 54H TL/TT	Pilot Activ	4.00 - 18	M/C 64H TL/TT Pilot Activ

Auflagen : Nein	# = Auslaufreifen
Art der Auflagen :	

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeugenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbaueinstellungen sind im Anhang III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten den Anforderungen des Anhangs III der Richtlinie 97/24/EG, ist eine Anbauabnahme nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

#Bestellservice

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Bescheinigung ist gültig, wenn das Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. Bei Änderungen sind die notwendigen Schweißarbeiten zu empfehlen.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Karlsruhe, 12.05.2015

Leiter R. Demant A. Perisich